

Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigungen an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Vertretung für Studierende für Studierende mit Beeinträchtigung
- § 3 Aufgabe und Funktion der VfSB
- § 4 VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in
- § 5 Geschäftsordnung der VfSB
- § 6 Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2022 die zweite Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigungen an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen 37/2015, S. 1003), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2018 S. 654) beschlossen (§20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §14 Abs. 1 Buchstabe d), §69 Buchstabe g) OrgS).

Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigungen an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO)

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Einrichtung einer Vertretung der Studierenden mit Beeinträchtigungen an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Studierende mit Beeinträchtigung im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung.

§ 2 Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung

(1) Die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung (VfSB) ist das Koordinationsgremium der Fachschaften zum Thema Studieren mit Beeinträchtigungen an der Universität Göttingen.

(2) ¹Fachschaftsparlamente benennen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der VfSB. ²Die Amtszeit der Mitglieder der VfSB beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1 April. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Das Amt muss zuvor mindestens vier Wochen vor der Benennung fakultätsöffentlich ausgeschrieben worden sein; dies hat durch die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher zu erfolgen. ⁵Befähigt zur Übernahme dieses Amtes sind alle Studierenden, die Mitglied der jeweiligen Fachschaft sind; wer Mitglied mehrerer Fachschaften ist, kann nur für eine Fachschaft benannt werden. ⁶Ferner sind möglichst Studierende iSd. § 1 Abs. 2 zu benennen.

(3) ¹Eine Fachschaft kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen. ²Für die Bestellung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Beratende Mitglieder der VfSB sind

- a) die Mitglieder des AStA,
- b) die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher.

(5) Die Amtszeit eines Mitgliedes der VfSB endet

- a) durch Rücktritt vom Amt,
- b) durch Verlust der Zugehörigkeit zur Studierendenschaft, oder
- c) mit Ablauf des 31. März, sofern sie oder er nicht gemäß § 2 Abs. 2 erneut in die VfSB entsandt wurde.

§ 3 Aufgaben und Funktion der VfSB

(1) Die VfSB hat insbesondere

- a) die Aufgabe der Erstberatung für Studierende mit Beeinträchtigung und fungiert als Schnittstelle für die Weiterleitung betroffener Studierende an die für die jeweiligen Belange zuständigen Stellen und Einrichtungen,
- b) die Funktion einer Kontaktstelle, die Studierenden mit Beeinträchtigung einen Austausch untereinander ermöglicht und gegenseitige Kontakt herstellt,

- c) die Aufgabe der Wahl einer VfSB-Sprecherin oder eines VfSB-Sprechers und einer stellvertretenden VfSB-Sprecherin oder eines stellvertretenden VfSB-Sprechers sowie einer VfSB-Finanzreferentin oder eines VfSB-Finanzreferenten und einer stellvertretenden VfSB-Finanzreferentin oder eines stellvertretenden VfSB-Finanzreferenten.

(2) ¹Zu den Aufgaben der VfSB gehört auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der VfSB, soweit das Studierendenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der VfSB zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur eigenen Verwendung zuweist. ²Die Regelungen der FinO sind zu beachten.

§ 4 VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in

(1) ¹Die VfSB wählt jeweils auf ihrer ersten Sitzung im Sommersemester eine VfSB-Sprecherin oder einen VfSB-Sprecher, deren Stellvertretung sowie eine VfSB-Finanzreferentin oder einen VfSB-Finanzreferenten und deren Stellvertretung aus den Reihen der Mitglieder der VfSB. ²§ 11 OrgS ist zu beachten. ³Bis zur Wahl einer neuen Sprecherin bzw. eines neuen Sprechers übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher der vergangenen Legislaturperiode die Sitzungsleitung. ⁴Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nach Satz 1 bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt; Wiederwahl ist möglich. ⁵Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber nach Satz 1 vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Sitzung der VfSB zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit einberufen.

(2) ¹Die VfSB-Sprecherin oder der VfSB-Sprecher ist die vollziehende und für die Führung der laufenden Geschäfte zuständige Person. ²Sie oder er vertritt die VfSB; beruft die Sitzungen der VfSB ein und leitet diese. ³Im Verhinderungsfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die stellvertretende VfSB-Sprecherin oder den stellvertretenden VfSB-Sprecher. ⁴Die VfSB-Sprecher*in darf Personen, die mit ihrem Verhalten die Arbeit der VfSB auf den Sitzungen gefährden, nach mindestens zwei ausgesprochenen Verwarnungen für die bestehende Sitzung des Raumes verweisen.

(3) Sofern das Studierendenparlament der VfSB Mittel zur eigenen Verwendung zugewiesen hat, ist die VfSB-Finanzreferentin oder der VfSB-Finanzreferent insbesondere für die Amtliche Aufgaben gemäß § 5 FinO sowie für Ausgaben im Rahmen des VfSB-Haushaltes nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der VfSB notwendig sind, verantwortlich.

(4) Beschlüsse sind von der VfSB-Sprecherin bzw. dem VfSB-Sprecher zu unterzeichnen.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der VfSB scheidet aus ihrem bzw. seinem Amt

- a) bei Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 4 Abs. 1,
- b) durch Rücktritt vom Amt,
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 5 oder
- d) durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder der VfSB.

(6) ¹Ebenfalls auf der jeweils ersten im Sommersemester können VfSB-Delegierte mit einfacher Mehrheit gewählt werden. ²VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in und wie weiteren Delegierten bilden zusammen den Delegiertenrat. ³Die Anzahl der Delegierten kann in der Wahlsitzung festgelegt werden, es soll aber neben VfSB-Sprecher*in und VfSB-Finanzreferent*in mindestens drei Delegierte geben.

⁴Die Anzahl der Mitglieder des Delegiertenrates muss einer ungeraden Zahl entsprechen. ⁵Der Delegiertenrat darf durch Mehrheitsentscheid Entscheidungen für die VfSB treffen, muss diese jedoch bei der nächsten regulären VfSB-Sitzung nachträglich genehmigen lassen.

⁶Die Kriterien zum Ende eines Mandats von Delegierten entsprechen denen, die für

Sprecher*innen und Finanzreferent*innen in §4 Absatz 5 festgelegt sind. ⁷Delegierte sind, sofern keiner der anderen Fälle Eintritt, für ein Jahr gewählt.

⁸Weitere Delegierte können zu jeder Sitzung der VfSB auf Antrag gewählt werden, um Flexibilität zu schaffen. ⁹Falles es keine drei Personen gibt, die Delegierte sein wollen, kann ein Antrag auf vorübergehende Reduktion der Delegiertenversammlung gestellt werden, sodass diese nunmehr nur aus VfSB-Sprecher*in, VfSB-Finanzreferent*in und einer/ einem einzelnen Delegierten bestehen.

§ 5 Geschäftsordnung der VfSB

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wenigstens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Sprecherin oder der Sprecher kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an; die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Die VfSB tagt wenigstens zweimal während der Vorlesungszeit eines Semesters und schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen,

auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder der VfSB,
auf Antrag eines Fachschafftsparlamentes oder
auf Antrag des AStA sowie
spätestens am 15. Tag nach Vorlesungsbeginn.

(3) ¹Die VfSB tagt in öffentlicher Sitzung. ²Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschul- oder Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken; ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn durch die Behandlung in öffentlicher Sitzung der Studierendenschaft oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) ¹Für Beschlüsse der VfSB gilt § 6 OrgS. ²Beschlüsse sind von der Sprecherin oder dem Sprecher der Fachschafftsräteversammlung zuzuleiten sowie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 6 Übergangsvorschriften

(1) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 lädt zur ersten konstituierenden Sitzung der VfSB die AStA-Sozialreferentin oder der AStA-Sozialreferent ein. ²Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl einer VfSB-Sprecherin oder eines VfSB-Sprechers.

(2) Die Amtszeit der ersten Mitglieder der VfSB beginnt abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 findet die erste konstituierende Sitzung zwischen dem 01.12.2015 und dem 11.12.2015 statt.

(4) Die Amtszeit dieser Mitglieder endet nach den Bestimmungen von § 2 Abs. 5.

(5) ¹Im Rahmen der Ordnungsumsetzung ist eine entsprechende Evaluation durchzuführen. ²Diese hat spätestens zum 31.03.2018 zu erfolgen. ³Hierzu ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments einzurichten. ⁴Den Fachschafften und der VfSB ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Das Studierendenparlament hat sich mit der Evaluation zu befassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.